

Kriterien für die Portalverbundfähigkeit von Verwaltungsportalen, Online-Dienste und Basisdienste

- Entwurf-

Version: 0.1
Stand: 05. Juni 2018

Inhalt

1	Ziel des Portalverbundes	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Anforderungen an zentrale Verwaltungsportale des Bundes und der Länder (Digitalisierungsplattform)	5
3.1.1	Anforderungen an das Nutzerkonto	7
3.1.2	Anforderungen an das Postfach und den Datensafe	7
3.1.3	Anforderungen Fachregister-/Daten-Gateway	8
3.1.4	Anforderung Single Sign-On	8
3.1.5	Anforderungen an E-Payment	8
3.1.6	Anforderungen an Online-Dienste	9
3.1.7	Anforderungen an den Datenaustausch	9
3.1.8	Anforderung an Suchen und Finden	9

1 Ziel des Portalverbundes

Gemäß § 1 Abs. 2 Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund und Länder verpflichtet, bis 2022 ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen (zu den Begriffsbestimmungen vgl. § 2 OZG).

Die Verwaltungsportale des Bundes und der Länder (Digitalisierungsplattformen) werden zu einem Portalverbund verknüpft. Das Verwaltungsportal des Bundes verknüpft die Fachportale des Bundes, die Verwaltungsportale der Länder die Leistungen der Kommunen und die Fachportale des jeweiligen Landes. Bis 2022 sind alle onlinefähigen Verwaltungsleistungen über - mit dem Portalverbund verknüpfte Verwaltungsportale - anzubieten und medienbruchfrei abzuwickeln

Dabei werden die folgenden strategischen Ziele verfolgt:

- Der Nutzer muss unabhängig vom Einstieg in ein Portal alle Leistungen im Portalverbund finden können.
- Jeder Online-Dienst muss von jedem Verwaltungsportal des Portalverbundes aufgerufen werden können.
- Die Ausführung des Online-Dienstes erfolgt im jeweiligen Verwaltungsportal.
- Jeder am Portalverbund angebundene Online-Dienst soll mit jedem im Portalverbund angebotenen Nutzerkonto abgewickelt werden.

Für eine einheitliche Nutzung ist für die Verknüpfung der Verwaltungsportale im Portalverbund geplant, im Bund und in jedem Land ist jeweils ein Online-Gateway einzusetzen. Dieses muss von jedem Teilnehmer selbst betrieben werden oder es kann ein Online-Gateway eines anderen Teilnehmers genutzt werden. Das Online-Gateway wird ein Dienstverzeichnis enthalten. In diesem Verzeichnis werden alle Online-Dienste des Portalverbundes registriert. Für eine eindeutige Identifizierung eines Online-Dienstes wird die LeiKa-ID genutzt, die Zuordnung des Gebiets erfolgt über den regionalen Schlüssel (AGS).

2 Anwendungsbereich

Die Kriterien richten sich an alle Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen, die Verwaltungsportale, Basisdienste und Verwaltungsleistungen für den Portalverbund bereitstellen. Dazu gehören Behörden der unmittelbaren aber auch der mittelbaren Verwaltung.

Unter den Anwendungsbereich der Kriterien fallen somit:

- Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und

- Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten der Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie Bundesrecht ausführen.
- Tätigkeiten der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.
- Realakte

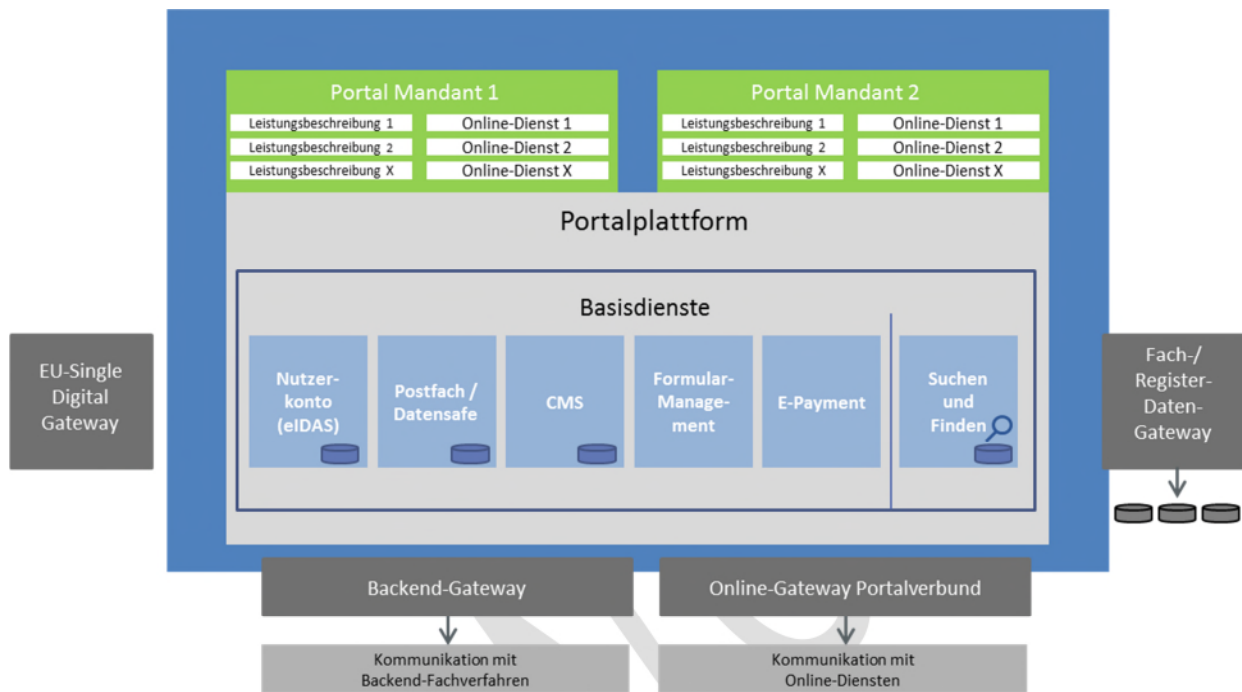
(Hinweis: Die Anwendung des OZG auf das Registergericht wird aktuell geprüft.)

Nicht unter den Anwendungsbereich der Portalverbundkriterien fallen:

- die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen, die Steuer- und Zollfahndung (§ 208 der Abgabenordnung) und Maßnahmen des Richterdienstrechts,
- Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und den bei diesen errichteten Schiedsstellen,
- die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

3 Anforderungen an zentrale Verwaltungsportale des Bundes und der Länder (Digitalisierungsplattform)

Die Digitalisierungsplattform Verwaltung ermöglicht eine neue Form der Interaktion zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen und der Verwaltung.



ID	Anforderung
3.1	Ein Verwaltungsportal soll eine Digitalisierungsplattform für Online-Dienste und eine Portalplattform mit zugehörigen Basisdiensten bieten.
3.2	Folgende Basisdienste sollen Bestandteil der Digitalisierungsplattform sein: - ein Nutzerkonto - ein Content-Management-System - ein Formular-Management bzw. Funktionalitäten für die Gestaltung von Online-Formularen durch Nutzung standardisierter Datenstrukturen (X-Schnittstellen) - eine E-Payment-Komponente - ein Postfach / Datensafe - Funktionalitäten für Suchen und Finden
3.3	Ein Verwaltungsportal im Portalverbund soll so gestaltet sein, dass bei Bedarf weitere Basisdienste flexibel ergänzt werden können.
3.4	Die eingesetzte Technologie im Portalverbund soll die einfache Übertragung des Verwaltungsportals, der Basisdienste und Online-Dienste auf andere Rechenzentren unterstützen.

ID	Anforderung
3.5	Die Verwaltungsportale, Basisdienste und Online-Dienste im Portalverbund sollen mandantenfähig sein.
3.6	Die Bereitstellung von Online-Diensten erfolgt über elektronische Formularfelder. Diese sollen den Definitionen des FIM-Formular-Bausteins entsprechen.
3.7	Verwaltungsportale sollen zur intelligenten Verknüpfung innerhalb des Portalverbundes ein Online-Gateway im jeweiligen Rechenzentrum betreiben oder sich an ein Online-Gateway eines anderen Bundeslandes anbinden.
3.8	Alle Verwaltungsportale müssen barrierefrei gemäß BITV 2.0 (Barrierefreie Informationstechnik Verordnung) für die Bundesverwaltung bzw. vergleichbarer Regelungen in den Ländern und Kommunen nutzbar sein.
3.9	Verwaltungsportale sollten über unterschiedliche Endgeräte, insbesondere auch über mobile Endgeräte, nutzbar sein.
3.10	Verwaltungsportale der Länder müssen alle Leistungsbeschreibungen ihrer Länder-, Fach- und kommunalen Behörden dem Portalverbund bereitstellen. Das Verwaltungsportal des Bundes stellt alle Leistungsbeschreibungen der Bundes- oder Fachbehörden des Bundes bereit.
3.11	In den zentralen Verwaltungsportalen der Länder sollen die Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Landes, einschließlich der Leistungsbeschreibungen der Fachportale und der Kommunen des Landes angezeigt werden, ggf. auch dann, wenn die Leistung bereits auf dem Fachportal bzw. dem kommunalen Portal angezeigt wird. Über die Verwaltungsportale können Nutzer auch eine Suche durchführen.
3.12	Länder, die auf ihrem Verwaltungsportal Leistungsbeschreibungen von Bund, Ländern und Kommunen anzeigen wollen, können ihren Nutzern anbieten, alle Leistungsbeschreibungen nutzerfreundlich zu suchen und diese schnell auf ihrem Verwaltungsportal anzuzeigen zu lassen.
3.13	Jedes Land muss sein Verwaltungsportal mit den Kommunalportalen und sonstigen Fachportalen seines Landes zu einem eigenen Portalverbund verknüpfen.
3.14	Der Bund muss die Fachportale des Bundes mit seinem Bundesportal verknüpfen.
3.15	Verwaltungsportale sollen die über sie angebotenen Online-Leistungen auch lebens- und unternehmenslagenorientiert anbieten.
3.16	Bund und Länder müssen auf ihren Verwaltungsportalen Leistungsbeschreibungen innerhalb ihrer Zuständigkeit anzeigen.
3.17	Die Verwaltungsportale sollen Leistungsbeschreibungen des Bundes, der Länder und der Kommunen anzeigen.
3.18	Das Verwaltungsportal des Bundes muss alle Leistungsbeschreibungen des Bundes und aller Länder einschl. der Kommunen anzeigen.
3.19	Alle über das Verwaltungsportal bereitgestellten Leistungsbeschreibungen müssen den Qualitätskriterien des LeiKa-Handbuches entsprechen.

ID	Anforderung
3.20	Eine Leistungsbeschreibung muss gem. der LeiKa-Systematik vollständig sein.
3.21	In der Leistungsbeschreibung muss angezeigt werden, wer für die inhaltliche Richtigkeit der Leistungsbeschreibung verantwortlich ist (Freigabe).
3.22	Sofern zu einer Verwaltungsleistung einschlägige Stammtexte im LeiKa vorliegen, müssen diese im Verwaltungsportal angezeigt werden.
3.23	Leistungsbeschreibungen müssen durch die über den Portalverbund bereitgestellte Komponente „Suchen und Finden“ gefunden werden können.

Optional kann ein Verwaltungsportal ein Backend-Gateway betreiben.

ID	Anforderung
3.24	Für die Anbindung der Bundes-Fachverfahren wird der Bund für sich ein Backend-Gateway entwickeln. Interessierte Länder können dieses Backend-Gateway auf freiwilliger Basis nutzen.

3.1.1 Anforderungen an das Nutzerkonto

ID	Anforderung
3.25	Jeder Online-Dienst soll mit jedem Nutzerkonto innerhalb des Portalverbunds abgewickelt werden können.
3.26	Die Nutzerkonten sollen den Vorgaben des IT-Planungsrates entsprechen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Vertrauensniveaus und der Nutzung der jeweiligen Identifizierungsmittel.

3.1.2 Anforderungen an das Postfach und den Datensafe

ID	Anforderung
3.27	Das Postfach und der Datensafe bilden drei Funktionsbereiche, die dem Nutzer durch eine Komponente präsentiert werden: • Im Funktionsbereich Postfach werden prozessrelevante Daten gehalten, z. B. was wurde bereits gelesen? Was ist neu? • Der Ereignismonitor spiegelt den aktuellen Status der laufenden Vorgänge wider und bietet Funktionalitäten, mit diesen Vorgängen zu interagieren. Fachverfahren stellen Statusauskünfte ein. • Im Funktionsbereich Datensafe werden Daten revisionssicheren Speicherung und zur Wiederverwendung für Online-Dienste gehalten.

ID	Anforderung
3.28	Der Datensafe übermittelt nach Einwilligung durch den Nutzer Daten an Online-Dienste.
3.29	Übermittelt ein Fachverfahren elektronisch Daten an einen Nutzer, muss der Datensafe des Verwaltungsportals genutzt werden.

3.1.3 Anforderungen Fachregister-/Daten-Gateway

ID	Anforderung
3.30	Im Portalverbund soll perspektivisch ein Fachregister-/Daten-Gateway mit einer Datenvermittlungsdienst bereitgestellt werden
3.31	Online-Dienste können den Nutzer betreffenden Daten bei dem Datenvermittlungsdienst über das Fachregister-/Daten-Gateway abrufen.
3.32	Das Fachregister- /Daten-Gateway soll Online-Diensten Daten aus jedem Nutzerkonto im Portalverbund bereitstellen.
3.33	Das Fachregister- /Daten-Gateway soll Online-Diensten Daten aus Nutzerkonten und dem Datensafe bereitstellen.
3.34	Vor der Übertragung der Daten ist eine ausdrückliche Einwilligung durch den Nutzer erforderlich.

3.1.4 Anforderung Single Sign-On

ID	Anforderung
3.35	Wenn ein Nutzer innerhalb eines Verwaltungsportals einen Online-Dienst nutzen möchte, muss bei Login Single Sign-On unterstützt werden.
3.36	Wenn ein Nutzer innerhalb des Portalverbundes einen Online-Dienst nutzen möchte, muss bei Login Single Sign-On unterstützt werden.

3.1.5 Anforderungen an E-Payment

ID	Anforderung
3.37	Jeder zahlungspflichtige Online-Dienst soll mit einer auf der jeweiligen Plattform vorhandenen E-Payment-Komponente innerhalb des Portalverbunds abgewickelt werden können. ePayBL unterstützt als mandantenfähige Bezahlplattform bereits die Zahlungsabwicklung in diversen E-Government-Lösungen auf Bundes- und auf Landesebene.

3.1.6 Anforderungen an Online-Dienste

ID	Anforderung
3.38	Online-Dienste müssen in der Lage sein, Daten von dem Fachregister-/Daten-Gateway anzufordern und zu übernehmen.
3.39	Online-Dienste sollen in der Lage sein, eine längerfristige Unterbrechung beim Ausfüllen von Anträgen für den Nutzer zu erlauben (Zwischenspeicherung). Hierbei sollen die bisher getätigten Eingaben nicht verloren gehen.
3.40	Sofern eine Vorgabe zur Einstufung des Vertrauensniveaus eines Online-Dienstes existiert, muss diese eingehalten werden.
3.41	Online-Dienste, die in den Anwendungsbereich des OZG fallen, müssen im Portalverbund von jedem Verwaltungsportal aufrufbar sein. Sie sind dazu verpflichtet, sich im Dienstverzeichnis zu registrieren.
3.42	Online-Dienste sollen konstant und kontinuierlich gepflegt und gewartet werden (Release Management).
3.43	Online-Dienste sollen so ausgelegt sein, dass sie durch das Hinzufügen weiterer Systemressourcen nahezu linear skalieren.
3.44	Online-Dienste sollen so gestaltet sein, dass sie Übergabedaten sowohl syntaktisch als auch semantisch prüfen und in Fehlersituationen eindeutige Rückmeldung geben
3.45	Online-Dienste sollen ausfallsicher ausgelegt sein.
3.46	Online-Dienste (Beschreibungen und Anwendungen) sollten über unterschiedliche Endgeräte, insbesondere auch über mobile Endgeräte, nutzbar sein.
3.47	Online-Dienste müssen barrierefrei gemäß BITV 2.0 (Barrierefreie Informationstechnik Verordnung) für die Bundesverwaltung bzw. vergleichbarer Regelungen in den Ländern und Kommunen nutzbar sein.

3.1.7 Anforderungen an den Datenaustausch

ID	Anforderung
3.48	Der Datenaustausch zwischen Bund und den Ländern erfolgt über das Verbindungsnetz (§ 3 IT-NetzG). Die Kommunikation zwischen Bund und Ländern muss bei der Datensynchronisation im Portalverbund zwingend über das Verbindungsnetz erfolgen.

3.1.8 Anforderung an Suchen und Finden

ID	Anforderung
3.49	Der Suchdienst und der Gesamtdatenbestand sollen in einem Rechenzentrum eines Verbundmitgliedes gehalten werden. Alle anderen Teilnehmer können auf

ID	Anforderung
	den Suchdienst und den Gesamtdatenbestand zugreifen.
3.50	Für die Verbundteilnehmer soll es möglich sein, den Suchdienst einschließlich des Gesamtdatenbestandes zusätzlich eigenverantwortlich zu betreiben.

ENTWURF